

Gesetz

über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 17/1972, in der Fassung LGBl. Nr. 34/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

»Gesetz über das Dienstrecht der Gemeindebediensteten (Gemeindebedienstetengesetz-GBed.G.)«.

2. Der § 1 hat zu lauten:

»§ 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Die Dienstverhältnisse der Dienstnehmer der Gemeinde — im folgenden »Gemeindebedienstete« genannt — sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu begründen, zu gestalten und zu beenden.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Dienstverhältnisse der Dienstnehmer von Gemeindeverbänden sinngemäß Anwendung.

(3) Dieses Gesetz findet auf Kindergärtnerinnen und Kindergartenhelferinnen insoweit keine Anwendung, als im Kindergartengesetz abweichende Bestimmungen enthalten sind. Ferner findet dieses Gesetz keine Anwendung auf Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes hinsichtlich jener Gemeindebediensteten, die in Betrieben tätig sind.«

3. Der § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

»(4) Gemeindearbeiter sind Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis durch Ernennung begründet wird und kündbar ist. Es sind dies Gemeindebedienstete, die vorwiegend körperliche Arbeit leisten.«

4. Im § 3 Abs. 1 hat es statt »im Bereiche der Hoheitsverwaltung« zu lauten »im betreffenden Kalenderjahr«.

5. Im § 4 hat es statt »Gemeindebeamten und Gemeindeangestellten« zu lauten »Gemeindebediensteten«.

6. Der § 5 hat zu entfallen.

7. Im § 6 Abs. 1 hat es bei »Verw. Gr. B — Gehobener Dienst —« zu lauten:

»für Tätigkeiten geistiger Art, zu deren Verrichtung eine abgeschlossene Schulbildung an einer höheren Schule oder Akademie oder die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung Ingenieur nach dem Ingenieurgesetz 1973 Voraussetzung ist.«

8. Im § 7 hat es in der Überschrift sowie im Abs. 1 erster und zweiter Satz und im Abs. 2 erster und zweiter Satz statt »Personalstandesverzeichnis« zu lauten »Personalverzeichnis«.

9. Im § 7 Abs. 1 hat es statt »Zuname« zu lauten »Familiennamen«.

10. Der § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

»(1) In das Beamtenverhältnis dürfen nur Gemeindebedienstete aufgenommen werden, die im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig sind.«

11. Im bisherigen § 8 Abs. 1, der als Abs. 2 zu bezeichnen ist, haben die Worte »und noch nicht besetzten« zu entfallen.

12. Im § 8 sind die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen.

13. Im § 9 Abs. 2 hat die lit. b zu lauten:

»b) wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die Sittlichkeit verstößenden Vergehens als vorbestraft gilt.«

14. Im § 9 Abs. 2 ist die bisherige lit. d als lit. c zu bezeichnen.

15. Im § 9 Abs. 3 hat es statt »wenn die Besetzung eines Dienstpostens dringend erforderlich und kein geeigneter Bewerber, der alle Voraussetzungen erfüllt, vorhanden ist« zu lauten »wenn dienstliche Gründe dies erfordern und ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.«

16. Im § 10 Abs. 1 haben die ersten beiden Sätze zu lauten:

»Für die Ernennung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe A ist abgeschlossene Hochschulbildung, für die Ernennung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe B abgeschlossene Schulbildung an einer höheren Schule oder Akademie oder die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung Ingenieur nach dem Ingenieurgesetz 1973 Voraussetzung. Welches Studium an einer Hochschule, an einer höheren Schule oder an einer Akademie nachzuweisen ist, richtet sich nach dem Dienstzweig, dem der zu verleihende Dienstposten angehört.«

17. Im § 10 Abs. 2 hat der vierte Satz zu lauten:

»Wenn die Besetzung eines Dienstpostens dringend

- erforderlich ist oder wenn der Gemeindebedienstete aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, die Dienstprüfung vor Vollendung seines 40. Lebensjahres nicht ablegen kann, ist die Ernennung auf diesen Dienstposten unter der Auflage zulässig, eine vorgeschriebene Dienstprüfung binnen einer angemessenen Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, nachzuholen.«
18. Im § 11 Abs. 4 hat die lit. b zu lauten:
»b) die Zeit einer Präsenz- oder Zivildienstleistung nach bundesrechtlichen Vorschriften;«
19. Im § 11 Abs. 4 lit. e sind nach den Worten »an einer höheren Schule« die Worte einzufügen »oder an einer Akademie«.
20. Im § 11 Abs. 4 hat die lit. g zu lauten:
»g) andere als in lit. a bis f genannte Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, sofern und in dem Ausmaß, als diese Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Gemeindebeamten von besonderer Bedeutung ist.«
21. Im § 11 Abs. 7 hat es statt »Präsenzdienstleistung« zu lauten »Präsenz- oder Zivildienstleistung«.
22. Im § 11 Abs. 8 hat der letzte Satz zu entfallen.
23. Der § 15 hat zu lauten:
»§ 15
Personalakt
(1) Über jeden Gemeindebeamten ist ein Personalakt zu führen, der alle die Personen und das Dienstverhältnis des Gemeindebeamten betreffenden Urkunden und rechtlich bedeutsamen Schriftstücke zu enthalten hat.
(2) Der Gemeindebeamte hat das Recht, die im Personalakt enthaltenen Urkunden sowie die an ihn ergangenen Verfügungen und Mitteilungen einzusehen und davon Abschriften (Kopien) zu verlangen.«
24. Nach § 15 ist folgender § 15a einzufügen:
»§ 15a
Dienstliche Ausbildung
(1) Die dienstliche Ausbildung soll den Gemeindebeamten die für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen.
(2) Arten der dienstlichen Ausbildung sind
a) Grundausbildung,
b) die berufsbegleitende Fortbildung und
c) die Schulung von Führungskräften.
(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die dienstliche Ausbildung erlassen, insbesondere über die Ausbildungsgegenstände, über Formen und Ausmaß von Ausbildungsveranstaltungen sowie über den Widerruf der Zulassung.«
25. Der § 16 Abs. 1 hat zu lauten:
»(1) Die Dienstleistung und das Verhalten des Gemeindebeamten im Dienst sind zu beurteilen:
a) auf Verlangen der Dienstbehörde, wenn eine Dienstbeurteilung in Zusammenhang mit einer dienstrechtlichen Maßnahme erforderlich ist;
b) auf Verlangen des Gemeindebeamten, wenn er geltend macht, daß seine Dienstbeurteilung nicht mehr entspricht;
c) wenn die letzte Dienstbeurteilung nicht mindestens auf 'gut' lautet, alljährlich, und zwar so lange, bis sich diese auf mindestens 'gut' gehoben hat.«
26. Im § 16 Abs. 2 sind die letzten drei Sätze durch folgenden Bestimmungen zu ersetzen:
»Die Dienstbeschreibung hat sich auf den Zeitraum seit der letzten Dienstbeurteilung, wenn aber eine Dienstbeurteilung noch nicht erfolgt ist oder schon länger als drei Jahre zurückliegt, auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren zu erstrecken. Wenn sich die Dienstleistung und das Verhalten des Gemeindebeamten seit der letzten Dienstbeurteilung nicht oder nur unwesentlich geändert haben, kann sich die Dienstbeschreibung auf einen Hinweis auf die letzte Dienstbeschreibung beschränken.«
27. Im § 16 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:
»(3) Für die Dienstbeschreibung sind der Erfolg der Verwendung unter Berücksichtigung des Umfangs und der Wertigkeit der Leistungen des Gemeindebeamten sowie sein Verhalten im Dienst maßgebend. Die näheren Merkmale, die bei der Dienstbeschreibung zu berücksichtigen sind, hat die Landesregierung für alle oder für Gruppen von Gemeindebeamten durch Verordnung festzulegen. Dabei ist auf die Verwendung und den Aufgabenkreis der einzelnen Gruppen von Gemeindebeamten Bedacht zu nehmen.
(4) Die Dienstbeschreibung ist mit dem Gemeindebeamten zu besprechen, wenn es sich um die erste Dienstbeschreibung handelt, wenn beabsichtigt ist, eine Änderung der letzten Dienstbeschreibung vorzuschlagen, oder wenn der Gemeindebeamte eine Besprechung der Dienstbeschreibung wünscht. In diesen Fällen ist dem Gemeindebeamten vor Weiterleitung der Dienstbeschreibung Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche hierzu Stellung zu nehmen. Eine allfällige Stellungnahme des Gemeindebeamten ist der Dienstbeschreibung anzuschließen.«
28. Im § 16 sind die bisherigen Abs. 4 bis 7 als Abs. 5 bis 8 zu bezeichnen, die bisherigen Abs. 8 bis 11 haben zu entfallen.
29. Nach dem § 16 ist folgender § 16a einzufügen:
»§ 16a
Dienstbeurteilungskommission, Dienstbeurteilungsoberkommission
(1) Die Dienstbeurteilungskommission für Gemeindebedienstete besteht aus dem Bürgermeister als Vor-

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

sitzendem sowie einem Gemeinderat und einem von der Personalvertretung vorgeschlagenen Gemeindebeamten als Besitzer. Der Personalvertretung ist für die Namhaftmachung des von ihr vorzuschlagenden Mitgliedes und Ersatzmitgliedes eine Frist von drei Wochen einzuräumen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Dienstbehörde dieses Mitglied (Ersatzmitglied) ohne weiteres zu bestellen hat. In Gemeinden, in denen keine Personalvertretung besteht, ist auch der zweite Besitzer der Dienstbeurteilungskommission aus dem Kreis der Gemeinderäte zu bestellen.

(2) Die Dienstbeurteilungsoberkommission für Gemeindebedienstete ist bei der Bezirkshauptmannschaft eingerichtet und besteht aus einem rechtskundigen Beamten dieser Behörde als Vorsitzendem und zwei Besitzern. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienstbeurteilungsoberkommission für Gemeindebedienstete sind von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen, wobei ein Beisitzer Bürgermeister oder Mitglied eines Gemeindevorstandes und ein Beisitzer Mitglied einer Personalvertretung sein muß. Die Bestellung des Beisitzers aus dem Kreis der Bürgermeister bzw. der Mitglieder eines Gemeindevorstandes hat auf Vorschlag des Vorarlberger Gemeindeverbandes zu erfolgen. Für die Namhaftmachung dieses Beisitzers ist dem Vorarlberger Gemeindeverband eine Frist von drei Wochen einzuräumen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Landesregierung dieses Mitglied (Ersatzmitglied) ohne weiteres zu bestellen hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind auszusscheiden und für den Rest der Funktionsdauer durch neue zu ersetzen, wenn die Voraussetzung für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Dienstbeurteilungskommission und die Dienstbeurteilungsoberkommission für Gemeindebedienstete haben ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Hinsichtlich der Befangenheit gelten die Bestimmungen des § 7 AVG. 1950.

(4) Die Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission und der Dienstbeurteilungsoberkommission für Gemeindebedienstete sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.«

30. Die Überschrift des § 19 hat zu lauten:

»Präsenzdienst, Zivildienst«

31. Der § 19 Abs. 5 hat zu lauten:

»(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für den Zivildienst sinngemäß.«

32. Dem § 22 Abs. 3 ist folgende lit. d anzufügten:

»d) wenn er nach Vollendung seines 55. Lebensjahres darum ansucht und seine Erwerbstätigkeit infolge Kriegsbeschädigung um mindestens 70 v.H. gemindert ist.«

33. Der § 25. Abs. 2 hat zu lauten:

»(2) Die Entlassung des Gemeindebeamten ist ohne weiteres Verfahren durchzuführen:

a) im Falle eines Amtsverlustes gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches;

b) wenn er im Ruhestand wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen durch ein inländisches Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird; die Entlassung ist jedoch nicht durchzuführen, wenn das Gericht die Strafe bedingt nachsieht, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird;

c) wenn gegen ihn ein auf Entlassung lautendes Dienststraferkenntnis ergangen ist.«

34. Der § 30 Abs. 2 hat zu lauten:

»(2) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden in der Woche. Die tägliche Arbeitszeit ist von der Dienstbehörde unter Berücksichtigung des Arbeitsanfalles, der Leistungsfähigkeit der Gemeindebediensteten und des Arbeitsablaufes durch Verordnung festzusetzen. Sofern bei einer Dienststelle auf Grund der Eigenart des Dienstes ein von der allgemeinen Regelung abweichender Arbeitsablauf notwendig ist, ist die Arbeitszeit für alle oder für gewisse Gruppen von Gemeindebediensteten durch Dienstplan gesondert festzusetzen.«

35. Im § 30 haben die Abs. 4 bis 6 zu lauten:

»(4) Zur Erledigung dringender Amtsgeschäfte kann der Gemeindebeamte von seinem Vorgesetzten vorübergehend auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus herangezogen werden.

(5) Der Gemeindebeamte kann aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der festgelegten Arbeitszeit (Dienstplan) an einem bestimmten Ort aufzuhalten oder seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist. Der Bereitschaftsdienst gilt nicht als Arbeitszeit. Wird ein Gemeindebeamter im Rahmen des Bereitschaftsdienstes zur Dienstleistung herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu leisten hat, als Arbeitszeit.

(6) Weibliche Gemeindebeamte dürfen während ihrer Schwangerschaft oder solange sie ihr Kind stillen, nicht über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden.«

36. Im § 32 Abs. 3 hat es statt »10.000 S« zu lauten »15.000 S«.

37. Im § 37 Abs. 1 erster Satz haben die Worte »unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 1 lit. b« zu entfallen.

38. Im § 38 hat das Zitat »BGBl. Nr. 259/1970« zu entfallen.

39. Im § 42 Abs. 1 hat es statt »bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 18 Arbeitstage« zu lauten »bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 20 Arbeitstage«.

40. Im § 42 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

»Dies gilt sinngemäß bei Ableistung des Präsenz-

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

- oder Zivildienstes, bei Sonderurlaub aus Anlaß der Mutterschaft oder wenn ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge und Nichtanrechnung auf den Lauf der Dienstzeit und für die Vorrückung in höhere Bezüge gewährt wurde.«
41. Im § 42 hat der Abs. 6 zu lauten:
»(6) Ist die wöchentliche Arbeitszeit so festgesetzt, daß sie sich nicht gleichmäßig auf fünf Arbeitstage zu je acht Arbeitsstunden verteilt, so ist das in den Abs. 1 bis 3 festgelegte Urlaubsmaß in Arbeitsstunden umzurechnen, wobei für jeden Arbeitstag acht Arbeitsstunden anzusetzen sind.«
42. Im § 42 sind die bisherigen Abs. 6 und 7 als Abs. 7 und 8 zu bezeichnen.
43. Im § 42 Abs. 8, der als Abs. 9 zu bezeichnen ist, hat es im letzten Satz statt »Dreißigstel« zu lauten »ein Zweihundzwanzigstel«.
44. Im § 43 Abs. 2 haben der zweite und dritte Satz zu lauten:
»Sie ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Dauer desselben die Bezüge entfallen und der Lauf der Dienstzeit und die Vorrückung in höhere Bezüge gehemmt sind. Liegt die Gewährung des Sonderurlaubes auch im dienstlichen Interesse oder sind sonst berücksichtigungswürdige Gründe gegeben, kann von den mit der Gewährung des Sonderurlaubes verbundenen Rechtsfolgen ganz oder teilweise abgesehen werden.«
45. Dem § 43 ist folgender Abs. 6 anzufügen:
»(6) Der Gemeindebeamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Pflegeurlaub bis zum Höchstausmaß von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Gemeindebeamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Gemeindebeamte in Lebensgemeinschaft lebt.«
46. Der § 44 Abs. 3 hat zu lauten:
»(3) Die dem Gemeindebeamten nach diesem Gesetz gebührenden Dienstbezüge sind während der Dienstfreistellung, solange ihm die Bezüge eines vollbeschäftigten Bürgermeisters zukommen, zu zwei Dritteln, und solange ihm die Bezüge des Bundespräsidenten, eines Mitgliedes der Bundesregierung, des Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes, eines Staatssekretärs oder eines Mitgliedes der Landesregierung zukommen, zur Gänze stillzulegen.«
47. Im § 44 Abs. 4 haben die Worte »oder zur Betätigung als Mitglied der Personalvertretung der Gemeindebediensteten« zu entfallen.
48. Im § 45 Abs. 1 sind das Wort »sechs« durch das Wort »acht« und das Wort »Sechswochenfrist« jeweils durch das Wort »Achtwochenfrist« zu ersetzen.
49. Der § 45 Abs. 3 hat zu lauten:
»(3) Weibliche Gemeindebeamte sind bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Niederkunft vom Dienst freizustellen. Nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.«
50. Im § 48 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:
»Bezüge, auf welche der Anspruch erst im Verlaufe eines Monats entstanden ist, sind zugleich mit den für den nächsten Monat, sofern dies nicht möglich ist, mit den für den übernächsten Monat gebührenden Bezügen im nachhinein auszuzahlen.«
51. Im § 48 Abs. 4 hat es im ersten Satz statt »außer in den Fällen des § 31 Abs. 4 und 5« zu lauten »soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist«.
52. Im § 65 hat der zweite Satz zu lauten:
»Besondere Zulagen und Teuerungszulagen zum Gehalt sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.«
53. Im § 67 Abs. 1 hat es im zweiten Satz statt »seiner früheren Ehefrau« zu lauten »seines früheren Ehegatten«.
54. Im § 67 Abs. 2 hat es im ersten Satz statt »eigene« zu lauten »eheliche«.
55. Im § 67 Abs. 2 haben im dritten Satz die Worte »männlichen Geschlechtes« zu entfallen.
56. Im § 67 Abs. 3 hat es im ersten Satz statt »Präsenzdienst« zu lauten »Präsenzdienst- oder Zivildienst«.
57. Im § 67 Abs. 3 hat es im ersten Satz statt »die eigenen Einkünfte des Kindes« zu lauten »die Einkünfte des Kindes oder seines Ehegatten«.
58. Im § 67 Abs. 3 hat es im letzten Satz statt »Präsenzdienstes« zu lauten »Präsenz- oder Zivildienstes«.
59. Im § 67 Abs. 4 hat es statt »über keine eigenen« zu lauten »weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene«.
60. Im § 67 Abs. 5 hat es statt »das Kind über keine eigenen« zu lauten »weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene«.
61. Im § 67 Abs. 7 sind im ersten Satz dem Wort »allfälli-

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

ger« die Worte »besonderer Zulagen und« einzufügen.

62. Im § 67 haben die Abs. 9 und 10 zu lauten:

»(9) Dem Gemeindebeamten gebührt jedoch abweichend vom Abs. 1 keine Haushaltszulage, wenn sein Ehegatte Anspruch auf eine Haushaltszulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen und bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche der Anspruch des älteren Ehegatten vor.

(10) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf die Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Gemeindebeamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen und bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche der Anspruch des älteren Gemeindebeamten vor.«

63. Der § 68 hat zu lauten:

»§ 68

Heiratsbeihilfe

Dem Gemeindebeamten gebührt aus Anlaß seiner erstmaligen Verheirlichung eine Heiratsbeihilfe in der Höhe von 30 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich der im Zeitpunkt der Verheirlichung hierauf entfallenden besonderen Zulagen und Teuerungszulagen. Der so errechnete Betrag ist jeweils auf volle 100 S aufzurunden.«

64. Im § 71 Abs. 1 haben die lit. d bis f zu lauten:

»d) Nachtdienstzulage für Dienstleistungen, die im Rahmen eines Dienstplanes in der Zeit zwischen 22 Uhr und 8 Uhr zu leisten sind.

e) Bereitschaftszulage für die Leistung von Bereitschaftsdienst.

f) Sonn- und Feiertagszulage für Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen, die im Rahmen eines Dienstplanes zu leisten sind.«

65. Im § 71 Abs. 1 sind die bisherigen lit. d bis f als lit. g bis i zu bezeichnen.

66. Im § 71 Abs. 1 hat die lit. j zu lauten:

»j) Entschädigung für Nebentätigkeiten, wenn der Gemeindebeamte ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den Geschäften des Dienstzweiges, deren Besorgung ihm übertragen ist, noch eine weitere Tätigkeit für die Gemeinde in einem anderen Wirkungskreis ausübt.«

67. Im § 71 Abs. 1 ist die bisherige lit. g als lit. k zu bezeichnen.

68. Im § 73 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

»Das Mutterschaftsgeld beträgt für eine verheiratete Gemeindebeamtin 20 v.H. und für eine alleinstehende Gemeindebeamtin 30 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen. Einer verheirateten Mutter gebührt das höhere Mutterschaftsgeld, wenn sie glaubhaft macht, daß das Einkommen ihres Ehegatten geringer ist als die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen oder daß ihr Ehegatte für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt.«

69. Im § 74 Abs. 1 hat der letzte Satz zu entfallen.

70. Im § 74 Abs. 3 hat es statt »Präsenzdienstleistung« zu lauten »Präsenz- oder Zivildienstleistung«.

71. Dem § 78 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

»(5) Wird ein kriegsbeschädigter Gemeindebeamter gemäß § 22 Abs. 3 lit. d in den dauernden Ruhestand versetzt, so ist er bei der Bemessung des Ruhegenusses so zu behandeln, als ob er im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung das 60. Lebensjahr bereits vollendet hätte.«

72. Der § 81 Abs. 3 hat zu lauten:

»(3) Die Höhe der Hilfflosenzulage ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich der Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen ändert.«

73. Nach dem § 90 ist folgender § 90a einzufügen:

»§ 90a

Hilfflosenzulage für Hinterbliebene

Einem Hinterbliebenen, der derart hilflos ist, daß er ständig der Hilfe und Wartung bedarf, gebührt zum Witwen- oder Waisenversorgungsgenuß auf Antrag eine Hilfflosenzulage. Einer Waisen gebührt die Hilfflosenzulage jedoch erst ab der Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Bestimmungen des § 81 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.«

74. Nach dem § 93 ist folgender Abschnitt einzufügen:

8. Abschnitt

Nebenbezügezulagen

§ 93a

Anspruch auf Nebenbezügezulage

(1) Einem Gemeindebeamten des Ruhestandes, der anspruchsbegründende Nebenbezüge (§ 93b) bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebenbezügezulage zum Ruhegenuß.

(2) Den Hinterbliebenen eines Gemeindebeamten, der anspruchsbegründende Nebenbezüge bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebenbezügezulage zum

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

Witwen- bzw. Waisenversorgungsgenuß.

(3) Der Anspruch auf die Nebenbezügezulage entsteht im Zeitpunkt des Anfalles des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses.

(4) Die Nebenbezügezulage gilt als Bestandteil des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses.

§ 93b

Anspruchsbegründende Nebenbezüge

Von den im § 71 Abs. 1 und 2 genannten Nebenbezügen eines Gemeindebeamten begründen den Anspruch auf eine Nebenbezügezulage (anspruchsbegründende Nebenbezüge):

- a) Überstundenvergütung,
- b) Mehrleistungsvergütung,
- c) Verwendungszulage,
- d) Sonderzulage.

§ 93c

Nebenbezügewert

(1) Die anspruchsbegründenden Nebenbezüge eines Gemeindebeamten sind in Nebenbezügewerte umzurechnen, die auf höchstens drei Dezimalstellen zu lauten haben. Ein Nebenbezügewert beträgt 1 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen in jenem Monat, für den die anspruchsbegründenden Nebenbezüge gebühren.

(2) Die anspruchsbegründenden Nebenbezüge sind jeweils bei der Auszahlung in den nach Abs. 1 ermittelten Nebenbezügewerten festzuhalten.

(3) Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebenbezügewerte ist dem Gemeindebeamten schriftlich mitzuteilen. Die Richtigkeit dieser Summe gilt als anerkannt, wenn diese vom Gemeindebeamten nicht binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung bestritten wird. Wird deren Richtigkeit nicht anerkannt, hat die Dienstbehörde die Summe der Nebenbezügewerte mit Bescheid festzustellen.

§ 93d

Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Nebenbezügezulage

(1) Die Nebenbezügezulage ist auf der Grundlage der Summe der seit dem 1. Jänner 1974 bzw. der Aufnahme in das Beamtenverhältnis bis zum Zeitpunkt des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand oder des Ausscheidens aus dem Dienststand durch Tod festgehaltenen Nebenbezügewerte des Gemeindebeamten unter Hinzurechnung der nach den §§ 93e und 93f sowie auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen berücksichtigten Nebenbezügewerte zu bemessen.

(2) Die Nebenbezügezulage zum Ruhegenuß beträgt den 437,5ten Teil des Betrages, der sich aus der Vervielfachung der Summe der Nebenbezügewerte (Abs. 1) mit 1 v.H. des im Zeitpunkt des Entstehens

des Anspruches auf die Nebenbezügezulage geltenden Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen ergibt.

(3) Das Ausmaß der Nebenbezügezulage zum Ruhegenuß ändert sich jeweils um jenen Hundertsatz, um den sich der Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen ändert.

(4) Die Nebenbezügezulage zum Ruhegenuß darf jeweils 20 v.H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht übersteigen.

(5) Die Nebenbezügezulage zum Versorgungsgenuß beträgt für die Witwe 60 v.H., für jede Halbwaise 12. v.H. und für jede Vollwaise 30 v.H. der Nebenbezügezulage, die dem verstorbenen Gemeindebeamten jeweils gebührt hätte. Bei mehreren anspruchsberechtigten Hinterbliebenen darf die Summe der Nebenbezügezulagen zum Versorgungsgenuß 120 v.H. der Nebenbezügezulagen, die dem verstorbenen Gemeindebeamten gebührt hätte, nicht überschreiten. Im Falle einer Überschreitung dieses Höchstausmaßes sind alle Nebenbezügezulagen zum Versorgungsgenuß verhältnismäßig zu kürzen.

§ 93e

Berücksichtigung von Nebenbezügen aus einem früheren Dienstverhältnis zur Gemeinde

(1) Bei der Aufnahme in das Beamtenverhältnis sind für die als Gemeindeangestellter bezogenen, den anspruchsbegründenden Nebenbezügen entsprechenden Nebenbezüge, soweit sie auf einen Zeitraum nach dem 1. Jänner 1974 entfallen, die Nebenbezügewerte unter sinngemäßer Anwendung des § 93c Abs. 1 zu ermitteln.

(2) Bei der Ermittlung der Nebenbezügewerte nach Abs. 1 kann für die in einem anderen öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde zurückgelegten Dienstzeiten, soweit sie auf einen Zeitraum nach dem 1. Jänner 1974 entfallen, eine Gutschrift von Nebenbezügewerten festgesetzt werden. Für die Festsetzung der Gutschrift sind die Nebenbezügewerte maßgebend, die für Gemeindebeamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten worden sind.

(3) Für Dienstzeiten, die nicht als Ruhegenußvordienstzeiten anzurechnen sind, dürfen keine Nebenbezügewerte festgesetzt werden.

(4) Die Dienstbehörde hat die nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Nebenbezügewerte mit Bescheid festzustellen und in der Mitteilung der Summe der Nebenbezügewerte (93c Abs. 3) zu berücksichtigen.

§ 93f

Berücksichtigung von Nebenbezügen aus einem früheren Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft

(1) Bei der Aufnahme in das Beamtenverhältnis

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

kann auch für die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft zurückgelegten Dienstzeiten, soweit sie auf einen Zeitraum nach dem 1. Jänner entfallen, eine Gutschrift von Nebenbezugswerten festgesetzt werden. Für die Festsetzung der Gutschrift sind die Nebenbezugswerte maßgebend, die für Gemeindebeamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten worden sind.

(2) Der § 93e Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

75. Der bisherige 8. Abschnitt ist als 9. Abschnitt zu bezeichnen.

76. Der § 94 Abs. 2 hat zu lauten:

»(2) Wurde der Gemeindebeamte von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig bestraft und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Ahndung abzugehen, wenn anzunehmen ist, daß die gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Bestrafung ausreicht, um den Gemeindebeamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.«

77. Im § 94 ist der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 zu bezeichnen.

78. Der § 96 Abs. 5 hat zu entfallen.

79. Der § 99 Abs. 2 hat zu lauten:

»(2) Die Dienststrafkammer für Gemeindebeamte besteht bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch. Sie setzt sich aus einem rechtskundigen Landesbeamten als Vorsitzendem, zwei Bürgermeistern und zwei Gemeindebeamten, von denen einer der Verwendungsgruppe des Beschuldigten angehören und einer Mitglied einer Personalvertretung sein muß, zusammen. Die Mitglieder der Dienststrafkammer und die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern sind von der Landesregierung unter Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Die Bestellung der aus dem Kreis der Bürgermeister zu entnehmenden Mitglieder und Ersatzmitglieder hat auf Vorschlag des Vorarlberger Gemeindeverbandes zu erfolgen. Für die Namhaftmachung der von ihr vorzuschlagenden Mitglieder und Ersatzmitglieder ist dem Vorarlberger Gemeindeverband eine Frist von drei Wochen einzuräumen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Landesregierung diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) ohne weiteres zu bestellen hat. Den Schriftführer der Dienststrafkammer für Gemeindebeamte hat die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch von Fall zu Fall aus der Reihe ihrer rechtskundigen Landesbeamten beizustellen.«

80. Im § 102 Abs. 2 sind der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und die Worte anzufügen »sofern die gerichtlich strafbare Handlung nicht schon von anderer Seite angezeigt wurde«.

81. Im § 102 Abs. 6 hat es statt »sofern dies nicht bereits durch die Dienstbehörde geschehen ist« zu lauten »sofern die gerichtlich strafbare Handlung nicht schon von anderer Seite angezeigt wurde«.

82. Im § 107 Abs. 1 hat es statt »und einem Gemeindebeamten jener Verwendungsgruppe, welcher der Beschuldigte angehört« zu lauten »und einem Gemeindebeamten, der Mitglied einer Personalvertretung sein muß«.

83. Der § 111 Abs. 4 hat zu lauten:

»(4) Die Dienststrafkammer hat auf Antrag des Gemeindebeamten die Dienststrafe zu tilgen, wenn seit Verbüßung der Dienststrafe mindestens drei Jahre verstrichen sind und der Gemeindebeamte sich seit der Rechtskraft des Erkenntnisses tadellos verhalten hat.«

84. Der § 113 wird wie folgt geändert:

a) Bei § 10 — Besondere Anstellungserfordernisse — sind die Worte »mit der Maßgabe, daß die Ablegung einer Dienstprüfung nur Voraussetzung für die Ernennung auf Dienstposten der Dienstpostengruppe 2 der Verwendungsgruppe a bis c bildet« durch die Worte »mit Ausnahme der Abs. 2 und 3« zu ersetzen.

b) Bei § 15 — Standesausweis, Personalakt — hat das Wort »Standesausweis,« zu entfallen.

c) Nach § 15 — Personalakt — ist einzufügen:

»§ 15a — Dienstliche Ausbildung — mit der Einschränkung auf jene Gruppen von Gemeindebediensteten, für die eine solche Ausbildung dienstlich zweckmäßig ist.«

d) Bei § 16 — Dienstbeurteilung — haben die Worte »mit der Einschränkung, daß eine Dienstbeurteilung nur in den Fällen des Abs. 1 lit. d und e durchzuführen ist« zu entfallen.

e) Bei § 19 hat es statt »Präsenzdienst beim Bundesheer« zu lauten »Präsenzdienst, Zivildienst«.

f) Nach § 38 — Diensterfindungen — ist einzufügen:

»§ 40 — Amtstitel — mit der Einschränkung, daß die Bestimmung nur auf Gemeindeangestellte des Sicherheitswachdienstes anzuwenden ist.

g) Bei § 42 — Erholungsurlaub — ist folgender Satz anzufügen:

»Für die Lehrer an Musikschulen gelten die Bestimmungen über den Erholungsurlaub mit der Maßgabe, daß dieser während der Ferien zu verbrauchen ist. Während der übrigen Dauer der Ferien sind die Lehrer an Musikschulen vom Dienst beurlaubt; sie sind jedoch innerhalb dieser Zeit zur Dienstleistung verpflichtet, soweit dies aus dienstlichen Gründen zwingend notwendig ist.«

h) Bei § 73 — Mutterschaftsgeld — sind die Worte anzufügen:

»mit der Einschränkung, daß bei Teilbeschäftigung das Mutterschaftsgeld nicht gebührt, wenn die Gemeindeangestellte auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

Anspruch auf eine vergleichbare Leistung hat.«

85. Im § 114 Abs. 3 sind nach dem Wort »Präsenzdienst« die Worte »oder zum Zivildienst« einzufügen.

86. Nach dem § 114 ist folgender Abs. § 114a einzufügen:
»§ 114a

Fachliche Anstellungserfordernisse für Erzieher an Horten und Schülerheimen

(1) Für Erzieher an Horöten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, gelten neben den allgemeinen und den besonderen Anstellungserfordernissen für Gemeindeangestellte folgende fachliche Anstellungserfordernisse:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher,
- b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder
- c) die erfolgreiche Ablegung der Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung.

(2) Solange keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die in Betracht kommenden auf Grund des Abs. 1 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, können folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt werden:

1. Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder
2. — jedoch nur unter Anleitung einer Person, die die Erfordernisse auf Grund des Abs. 1 erfüllt — der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Ausländische Zeugnisse sind als Nachweis nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt worden sind.«

87. Dem § 115 Abs. 10 sind folgende Sätze anzufügen:

»Bei Vorliegen der im ersten Satz genannten Voraussetzung kann einem ehemaligen Gemeindeangestellten bei seiner Wiederaufnahme in den Dienst der Gemeinde jene Einstufung zuerkannt werden, die er bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde innehatte. In diesem Falle sind Beförderungen während seines früheren Dienstverhältnisses auf das neue Dienstverhältnis anzurechnen.«

88. Dem § 115 ist folgender Abs. 11 anzufügen:

»(11) Personen, die zur vorübergehenden Aushilfe für einen zwei Monate nicht übersteigenden Zeitraum in den Dienst der Gemeinde aufgenommen werden, kann eine bis zu 50 v.H. niedriger Monatsbezug gewährt werden, als ihnen nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zukäme. Bei der Gewährung niedriger

Monatsbezüge ist auf die Ausbildung und die Verwendung des Gemeindeangestellten Bedacht zu nehmen.«

89. Nach dem § 115 sind folgende §§ 115a und 115b einzufügen:

»§ 115a

Dienstalterszulage

(1) Dem Gemeindeangestellten, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat, gebührt eine Dienstalterszulage in der Höhe des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages seiner Dienstpostengruppe. Die Dienstalterszulage beträgt das Zweifache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn der Gemeindeangestellte acht Jahre und das Dreifache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn er zwölf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat.

(2) Die Dienstalterszulage teilt das rechtliche Schicksal des Gehaltes.

§ 115b

Dienstverhältnis mit Sonderregelungen

(1) Gemeindeangestellte in verantwortungsvoller Verwendung können, abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes, durch Sonderregelungen höhere Dienstbezüge, Unkündbarkeit, weitergehende Kündigungsfristen sowie Ruhe- und Versorgungsgewinne zur gesetzlichen Pensionsversicherung zuerkannt werden.

(2) Von dieser Sonderregelung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als diese zur Gewinnung oder Erhaltung von entsprechend qualifizierten Personal erforderlich ist.«

90. Dem § 116 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:

»Dies gilt nicht, insoweit die Dienstverhinderung durch eine Berufskrankheit oder einen Unfall im Dienst verursacht ist.«

91. Im § 116 Abs. 7 hat es statt »Personalzulagen« zu lauten »Nebenbezüge«.

92. Der § 118 Abs. 2 hat zu entfallen.

93. Im § 118 sind die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 2 und 3 zu bezeichnen.

94. Der § 118 Abs. 3 hat zu lauten:

»(3) Wenn ein Gemeindeangestellter gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches sein Amt verliert, so hat die Dienstbehörde ohne weiteres Verfahren seine Entlassung durchzuführen.«

95. Der § 121 Abs. 4 hat zu lauten:

»(4) Auf Antrag des Gemeindeangestellten kann die Kündigungsfrist ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn hiedurch keine dienstlichen Nachteile entstehen.«

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

96. Im § 121 ist der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 zu bezeichnen.

97. Im § 122 Abs. 1 hat der einleitende Halbsatz zu lauten:

»Nach mindestens zwanzigjähriger ununterbrochener Dienstzeit bei der Gemeinde, wenn es sich aber um Gemeindeangestellte handelt, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit bei der Gemeinde, kann das Dienstverhältnis von der Dienstbehörde nur mehr aus folgenden Gründen gekündigt werden:«

98. Im § 122 Abs. 1 haben die lit. d und e zu lauten:

»d) Vollendung des 65. Lebensjahres,

e) Bedarfsmangel, der voraussichtlich länger als ein Jahr dauert.«

99. Im § 122 Abs. 2 haben die Worte »oder Personalvertreter« zu entfallen.

100. Dem § 122 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

»Diese Bestimmungen gelten für den Zivildienst sinngemäß«.

101. Im § 124 Abs. 2 hat das Wort »Verwendungsgruppe« zu entfallen.

102. Im § 124 Abs. 5 hat es statt »ein Zuschlag« zu lauten: »eine Sonderzahlung«.

103. Das IV. Hauptstück hat zu lauten:

»IV. Hauptstück Gemeindearbeiter

§ 126

Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Gemeindearbeiters kann auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit begründet werden. Die Begründung des Dienstverhältnisses hat durch mündliche oder schriftliche Ernennung zu erfolgen. Die Ernennung ist jedenfalls schriftlich vorzunehmen, wenn das Dienstverhältnis für einen längeren Zeitraum als einen Monat begründet wird.

(2) Das Dienstverhältnis gilt für bestimmte Zeit begründet, wenn es auf eine bestimmte, zeitlich begrenzte Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Dauer abgestellt ist. Wird es über diese Zeit hinaus fortgesetzt, so gilt es als von Anfang an auf unbestimmte Zeit begründet.

(3) Durch die Einberufung zum Präsenzdienst oder zum Zivildienst wird der Ablauf von Dienstverhältnissen, die auf bestimmte Zeit eingegangen worden sind, nicht berührt.

§ 126a

Lohn des Gemeindearbeiters

(1) Der Lohn des Gemeindearbeiters wird durch die

Lohngruppe und Lohnstufe, in die er eingereiht ist, bestimmt.

(2) Der Gemeindearbeiter ist bei seiner Aufnahme in jene der nachstehend angeführten Lohngruppen einzureihen, die für ihn auf Grund seiner Tätigkeit in Betracht kommt:

Lohngruppe I — einfache Hilfsarbeiter —
das sind ungelernte Arbeiter, die einfache Tätigkeiten verrichten, für die eine handwerkliche oder sonstige Anlernung nicht erforderlich ist;

Lohngruppe II — Hilfsarbeiter —
das sind ungelernte Arbeiter, die nach einer den Betriebsverhältnissen angepaßten Anlernzeit einfache Arbeiten nach Anweisung selbständig ausführen;

Lohngruppe III — qualifizierte Hilfsarbeiter —
das sind ungelernete Arbeiter, die nach einer den Betriebsverhältnissen angepaßten Anlernzeit qualifizierte Arbeiten nach Anweisung selbständig ausführen;

Lohngruppe IV — Facharbeiter —
das sind Arbeiter mit abgeschlossener Lehre oder gleichwertiger Berufsausbildung, wenn sie in ihrem Handwerk oder Fach beschäftigt werden;

Lohngruppe V — qualifizierte Facharbeiter —
das sind Facharbeiter mit Meisterprüfung oder mit besonderer Berufserfahrung und Spezialkenntnissen, wenn sie in ihrem Handwerk oder Fach verwendet werden und eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit selbständig ausüben.

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

(3) Der Lohn für eine Arbeitsstunde beträgt:

in der Lohn- stufe	in der Lohngruppe				
	I	II	III Schilling	IV	V
1	38.—	39.—	41.—	43.—	45.—
2	39.—	40.50	42.70	44.90	47.20
3	40.—	42.—	44.40	46.80	49.40
4	41.—	43.50	46.10	48.70	51.60
5	42.—	45.—	47.80	50.60	53.80
6	42.80	46.—	49.20	52.40	55.60
7	43.60	47.—	50.40	53.80	57.20
8	44.40	48.—	51.60	55.20	58.8
9	45.20	49.—	52.80	56.60	60.40
10	46.—	50.—	54.—	58.—	62.—
Dienst- alters- stufe	50.—	54.—	58.—	62.—	66.—

(4) Der Gemeindearbeiter ist bei seiner Aufnahme in die Eingangsstufe seiner Lohngruppe einzureihen. Ausnahmsweise kann ein Gemeindearbeiter in eine höhere Lohnstufe eingereiht werden, wenn er eine Ausbildung oder berufliche Tätigkeit nachweist, die für die erfolgreiche Verwendung im Dienst der Gemeinde von besonderer Bedeutung ist. Die Berücksichtigung solcher Zeiten ist höchstens bis zum halben Ausmaß zulässig.

(5) Der Gemeindearbeiter rückt nach jeweils zwei Jahren, frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die nächsthöhere Lohnstufe seiner Lohngruppe vor und erhält nach 30-jähriger Dienstzeit den Lohn der Dienstaltersstufe. Die Vorrückung in höhere Lohnstufen und die Einreihung in die Dienstaltersstufe finden nicht statt, solange die Arbeitsleistung des Gemeindearbeiters unbefriedigend ist. Die Vorrückung bzw. Einreihung ist von Amts wegen durchzuführen und zwar mit Wirkung vom 1. Jänner, wenn der erforderliche Zeitraum in den Monaten Oktober bis März vollendet wird, in den übrigen Fällen mit Wirkung vom 1. Juli. In diesem Zeitraum ist die Zeit eines Sonderurlaubes, der unter der Beendigung der Vorrückungshemmung gewährt wurde, nicht einzurechnen.

(6) Hat der Gemeindearbeiter dauernd Tätigkeiten zu verrichten, die einer anderen Lohngruppe zuzuordnen sind, so ist er in diese Lohngruppe zu überstellen. Durch die Überstellung ändern sich die Lohnstufe und der Zeitpunkt für die Vorrückung nicht. Die Überstellung in eine niedrigere Lohngruppe bedarf der Zustimmung des Gemeindearbeiters.

(7) Wenn besondere Dienstleistungen es rechtfertigen oder der Personalmangel es erfordert, kann dem Gemeindearbeiter ein höherer Monatslohn gewährt werden, als ihm nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 zükäme.

Die Gewährung höherer Monatslöhne hat durch eine Zulage zu erfolgen, die nach Maßgabe des Erreichens höherer Monatslöhne durch Vorrückung in höhere Lohnstufen mit mindestens 50 v.H. des Erhöhungsbetrages einzuziehen ist.

§ 127

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des II. und III. Hauptstückes

Von den Bestimmungen des II. und III. Hauptstückes sind sinngemäß auf die Gemeindearbeiter anzuwenden:

- § 12 — Ernennungsdekret —
sofern die Ernennung schriftlich erfolgt und mit der Abweichung, daß im Abs. 2 lit. b bis f zu lauten haben:
»b) die Feststellung, daß es sich um die Aufnahme in das Gemeindearbeiterverhältnis handelt;
c) die Zeit, für die das Dienstverhältnis begründet wird;
d) die Lohngruppe, in die der Gemeindearbeiter eingestuft wird;
e) die Lohnstufe und der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung;
f) die Höhe des Lohnes;«
- § 14 — Dienstzeit —
- § 15 — Personalakt —
- § 19 — Präsenzdienst, Zivildienst —
- § 20 — Enthebung vom Dienst —
mit Ausnahme des Abs. 2
- § 23 — Auflösung des Dienstverhältnisses —
mit der Ergänzung, daß das Dienstverhältnis außer durch den Tod, den Austritt und die Auflösung auch durch Zeitablauf und Kündigung aufgelöst werden kann. Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bildet keinen Auflösungsgrund.
- § 26 — Allgemeine Dienstpflichten —
- § 27 — Weisungsgebundenheit —
- § 28 — Amtsverschwiegenheit —
- § 29 — Haftung —
- § 30 — Arbeitszeit —
- § 34 — Dienstkleidung, Dienstabzeichen —
- § 35 — Erhaltung der Dienstfähigkeit —
- § 36 — Persönliches Verhalten —
- § 37 — Anbringen dienstlicher und dienstrechtlicher Art —
- § 41 — Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse —
mit Ausnahme der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsgenüsse.
- § 42 — Erholungsurlaub —
mit der Ergänzung, daß dem Gemeindearbeiter bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet, ein Erholungsurlaub von 24 Arbeitstagen gebührt und daß bei Teilbeschäftigung der Erholungsurlaub nur in jenem Ausmaß zusteht, das dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Arbeitszeit entspricht.
- § 43 — Sonderurlaub —

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

- § 44 — Dienstfreistellung bestimmter Organe —
 § 45 — Dienstfreistellung von weiblichen Beamten —
 § 46 — Beschäftigungsbeschränkungen —
 § 48 — Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge
 — mit der Abweichung, daß
 a) der Lohn bis spätestens am 15. des folgenden Monats ausbezahlt ist und daß dem Gemeindearbeiter gleichzeitig eine Lohnberechnung mit Angabe des Stundenlohnes, der Anzahl der verrechneten Arbeitsstunden, der Zulagen und der gesetzlichen Abzüge auszufolgen ist und
 b) die für das letzte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung mit dem Novemberlohn, spätestens jedoch bis zum 5. Dezember, auszuzahlen ist.
 § 49 — Übergang von Schadenersatzansprüchen —
 § 50 — Abzüge von den Bezügen —
 § 51 — Bezüge im Zollausschlußgebiet der Gemeinde Mittelberg —
 § 52 — Ersatz von Übergenüssen —
 § 53 — Verjährung —
 § 54 — Verzicht auf Ersatzforderungen —
 § 57 — Dienstbezüge —
 mit der Maßgabe, daß das Wort »Gehalt« durch das Wort »Lohn« zu ersetzen ist.
 § 67 — Haushaltszulage, Kinderzulage —
 mit der Einschränkung, daß bei Teilbeschäftigung die Haushaltszulage und die Kinderzulage nur im gleichen Teilbetrag gebühren wie der Lohn.
 § 68 — Heiratsbeihilfe —
 § 70 — Sonderzahlung —
 § 71 — Nebenbezüge —
 § 72 — Bezugsvorschuß —
 mit der Ergänzung, daß bei der Beendigung des Dienstverhältnisses alle noch ausstehenden Rückzahlungsraten sofort fällig werden und aus dem pfändbaren Teil der dem Gemeindearbeiter noch zustehenden Geldansprüche abzudecken sind.
 § 73 — Mutterschaftsgeld —
 mit der Einschränkung, daß bei Teilbeschäftigung das Mutterschaftsgeld nicht gebührt, wenn die Gemeindearbeiterin auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf eine vergleichbare Leistung hat.
 § 74 — Naturalleistungen —
 § 75 — Aushilfen, Unterhaltsbeiträge —
 mit der Einschränkung auf die Bestimmung des Abs. 1
 § 95 — Ausstellungen, Rügen —
 § 116 — Anspruch bei Dienstverhinderung —
 mit der Abweichung, daß im Abs. 1 die Zeiträume für den Anspruch bei Dienstverhinderung zu lauten haben:
 ab dem 15. Tag des Dienstverhältnisses
 nach 5-jähriger Dienstzeit 4 Wochen
 nach 15-jähriger Dienstzeit 6 Wochen
 nach 25-jähriger Dienstzeit 10 Wochen
 § 117 — Austritt aus dem Dienstverhältnis —
 § 118 — Entlassung aus dem Dienstverhältnis —
 § 119 — Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses —
 § 120 — Auflösung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf —
 § 121 — Kündigung des Dienstverhältnisses —
 mit der Abweichung, daß die Kündigungsfristen im Abs. 3 zu lauten haben:
 nach einmonatiger Dienstzeit 1 Woche
 nach einjähriger Dienstzeit 2 Wochen
 nach 5-jähriger Dienstzeit 3 Wochen
 nach 10-jähriger Dienstzeit 4 Wochen
 § 122 — Kündigungsschutz —
 § 123 — Abfertigung, Arbeitslosenbeihilfe —
 § 125 — Todesfallbeitrag —
 mit der Einschränkung auf die Bestimmungen der Abs. 1 und 3«
 104. Im § 128 Abs. 2 hat die lit. g zu lauten:
 »g) Gewährung von Dienstzulagen (§ 66);«
 105. Im § 128 Abs. 2 sind die bisherigen lit. g bis k als lit. h bis l zu bezeichnen.
 106. Im § 128 Abs. 3 hat die lit. g zu lauten:
 »g) Dienstverhältnisse mit Sonderregelungen (§ 115b);«
 107. Im § 128 Abs. 3 ist die bisherige lit. g als lit. h zu bezeichnen.
 108. Der § 130 hat zu lauten:
 »§ 130
Verordnungen
 Die Landesregierung hat vor Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes den Vorarlberger Gemeindeverband zu hören.«
 109. Die §§ 134 und 135 haben zu entfallen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

- (1) Die nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung tätigen Vertragsangestellten der Gemeinden sind mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter Beibehaltung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung und unter gleichzeitiger Ernennung auf einen entsprechenden Dienstposten in das Gemeindeangestelltenverhältnis nach diesem Gesetz überzuleiten.
 (2) Nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung tätige Vertragsangestellte der Gemeinden, deren Dienstverhältnis durch Sondervertrag geregelt ist, sind unter Beibehaltung der bestehenden Sonderregelung abweichend vom Abs. 1 durch Ernennung in das Gemeindeangestelltenverhältnis überzuleiten.
 (3) Die Arbeiter der Gemeinden sind mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch Ernennung

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

nung auf einen entsprechenden Dienstposten in das Gemeindearbeiterverhältnis nach diesem Gesetz überzuleiten. Sie sind hiebei in jene Lohngruppe einzureihen, die für sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Betracht kommt, und in jene Lohnstufe einzuordnen, deren Lohn gleich, oder, wenn ein solcher nicht vorgesehen ist, nächsthöher ist als der bisher bezogene Lohn.

(4) Aus Anlaß der Überleitung gemäß Abs. 3 können die Arbeiter der Gemeinden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 126a Abs. 4 in eine höhere Lohnstufe eingereiht werden.

(5) Einer Gemeindebediensteten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anspruch auf ein Mutterschaftsgeld hat, welches höher ist als das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende,

gebührt das höhere Mutterschaftsgeld weiter.

Artikel III

Inkrafttreten des Gesetzes

Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Im gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) der § 38 des Landes-Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 34/1973, soweit er sich auf die Änderung von Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes bezieht;
- b) das Gemeindebeamten-Nebenbezügezulagengesetz, LGBl. Nr. 43/1974, in der Fassung LGBl. Nr. 55/1975.

Bericht

Nach Art. 21 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung des Art. I Z. 19 der B.-VG.-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, obliegt den Ländern die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Bediensteten der Gemeinden — unabhängig davon, ob es sich um ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienstverhältnis handelt oder ob die Bediensteten im Bereich der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung tätig werden — mit folgenden Einschränkungen:

1. Die in den Angelegenheiten des Dienstrechtes erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder dürfen von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen, das den im Art. 21 Abs. 4 B.-VG. vorgesehenen Wechsel des Dienstes beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden wesentlich behindert. Diese Beschränkung stellt sich insbesondere den Bestrebungen zur Angleichung der Gehälter der Gemeindeangestellten an jene der Gemeindebeamten entgegen.
2. Auf dem Gebiet des Dienstvertragsrechtes der Gemeindebediensteten dürfte landesgesetzliche Regelungen nur über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie die sich aus diesem Dienstverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden.
3. In Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes und des Personalvertretungsrechtes der Dienstnehmer in Betrieben besteht keine Gesetzgebungskompetenz des Landes. Als Betriebe in diesem Sinne sind insbesondere die Spitäler, aber auch die im § 67 des Gemeindegesetzes erwähnten Unternehmungen, anzusehen.

Mit der Novelle soll die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 erweiterte Dienstrechtskompetenz ausgeschöpft werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es aber auch zweckmäßig, einige Änderungen, die im Bundesdienstrecht sowie im Arbeits- und Sozialrecht seit dem Inkrafttreten des Gemeindebedienstetengesetzes vorgenommen wurden, zu übernehmen. Weiters wurden verschiedene Anregungen, die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens von der Personalvertretung und den Gewerkschaften herangetragen wurden, berücksichtigt. Ferner sollen die bei der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen verwertet und schließlich verschiedene in Schilling ausgedrückte Beträge der inzwischen eingetretenen Geldwertverminderung angepaßt werden.

Da die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zahlreich sind und die Übersichtlichkeit der Vorschrift dadurch leidet, ist vorgesehen, das Gesetz neu kundzumachen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Die Änderung ergibt sich aus der Ausdehnung des Geltungsbereiches auf die Gemeindebediensteten in der Nicht-Hoheitsverwaltung.

Zu Z. 2:

Der Wegfall der Beschränkung auf die im Bereich der Hoheitsverwaltung tätigen Dienstnehmer im Abs. 1 ist durch die Einbeziehung der Bediensteten der Nicht-Hoheitsverwaltung erforderlich.

In Vorarlberg gibt es derzeit keine Bediensteten von Gemeindeverbänden im Sinne des Art. 116 Abs. 4 B.-VG. bzw. des VII. Hauptstückes des Gemeindegesetzes. Dennoch soll, wenn auch in sehr einfacher Form, gesetzgeberisch vorgesorgt werden.

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

Im Abs. 3 wurde für Kindergärtnerinnen und Kindergartenhelferinnen eine dem § 14 des Kindergartengesetzes, LGBl. Nr. 33/1964, in der Fassung, LGBl. Nr. 27/1977, entsprechende Einschränkung des Geltungsbereiches des Gemeindebedienstetengesetzes aufgenommen.

Die Ausnahme des Arbeitnehmerschutzes hinsichtlich der Gemeindebediensteten in Betrieben ist auf Grund des Art. I Z. 19 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 (Art. 21 Abs. 2 B.-VG.) geboten.

Zu Z. 3:

Das geltende Gesetz begnügt sich mit einer sehr weitmaschigen Regelung des Dienstrechtes der Gemeindearbeiter und überläßt alles übrige den Dienstverträgen und Vereinbarungen, die zwischen der Gemeinde und der Interessenvertretung der Gemeindearbeiter abgeschlossen werden. Mit dieser Art der Regelung konnte das Auslangen gefunden werden, solange zufolge der Beschränkung der Zuständigkeit des Landes auf die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Dienstrechtes der in der Hoheitsverwaltung tätigen Bediensteten nur eine kleine Zahl von Gemeindearbeitern unter den Geltungsbereich des Gemeindebedienstetengesetzes fiel. Durch die Ausdehnung der Zuständigkeit des Landes hat sich diese Situation geändert, weil nunmehr eine große Zahl von Arbeitern, die in den Anstalten — insbesondere in den Krankenanstalten — sowie in Bauhöfen und dgl. tätig sind, den Regelungen des Gemeindebedienstetengesetzes zu unterstellen sind.

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß auch das Dienstverhältnis der Gemeindearbeiter als kündbares öffentliches gestaltet werden soll. Das Dienstverhältnis der Gemeindearbeiter soll sohin der Konstruktion nach gleich sein wie jenes der Beamten und der Gemeindeangestellten wobei selbstverständlich im einzelnen Differenzierungen zwischen diesen Gruppen getroffen sind.

Die vorgeschlagene Neuerung stellt sich als konsequente Fortsetzung der Entwicklung des Dienstrechtes der Vorarlberger Gemeindebediensteten dar.

Zu Z. 4:

Die Weglassung der Beschränkung auf die Hoheitsverwaltung ergibt sich aus dem zu Art. I Z. 1 des Entwurfes erwähnten Grund. Die Einfügung des Begriffes »Kalendarjahr« dient lediglich der Klarstellung.

Zu Z. 5:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Dienstrechtes der Gemeindearbeiter.

Zu Z. 6:

Der Landtag hat im vergangenen Jahr das Gemeindepersonalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 31/1978, beschlossen, in dem alle die Personalvertretung betreffenden Regelungen enthalten sind. Aus diesem Grunde hat der bisherige § 5 des Gemeindebedienstetengesetzes zu entfallen.

Zu Z. 7:

Im § 6 Abs. 1 wird bei der Verwendungsgruppe B — Gehobener Dienst — neben der bisher vorgesehenen abgeschlossenen Schulbildung an einer höheren Schule auch die Absolvierung einer Akademie sowie die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung »Ingenieur« als Voraussetzung anerkannt.

Zu Z. 8:

Die Änderung berücksichtigt eine neuere Ausdrucksweise. Im § 9 des (Bundes-)Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, wird gleichfalls das Wort »Personalverzeichnis« verwendet.

Zu Z. 9:

Die Änderung erfolgt in Angleichung an die neuere Gesetzessprache.

Zu Z. 10:

Diese Änderung ist eine Folge der Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die Nicht-Hoheitsverwaltung. Bisher konnte eine derartige Beschränkung unterbleiben, weil das Gemeindebedienstetengesetz nur für den Bereich der Hoheitsverwaltung galt. Die Wendung »im Bereich der Hoheitsverwaltung« soll ausdrücken, daß nicht die Tätigkeit des einzelnen Gemeindebediensteten daraufhin zu untersuchen ist, ob sie die Handhabung staatlicher Zwangsbefugnisse mit einschließt, sondern daß es darauf ankommt, ob in einem bestimmten Arbeitsbereich, einer Dienststelle beispielsweise, behördliche Aufgaben zu besorgen sind. Ist dies der Fall, dann ist die Dienststelle dem »Bereich der Hoheitsverwaltung« zuzuzählen, und zwar auch dann, wenn die Dienststelle und damit die dort beschäftigten Gemeindebediensteten »außerdem auch noch zu anderen Akten kompetent sind« (Antoniolli, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 143). Keinesfalls soll die vorgeschlagene Bestimmung zu einer Verengung des Bereiches führen, in dem bisher Beamte ernannt wurden. Auch eine der Ernennung zum Beamten nachfolgende Verwendung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung kann selbstverständlich nicht zu einer »Entpragmatisierung« führen.

Im Bereich der Hoheitsverwaltung sind oft Entscheidungen zu treffen, die zu schwerwiegenden Eingriffen in die Interessen der Betroffenen führen. Um eine korrekte Vollziehung der Gesetze zu gewährleisten, wurden die Beamten im Bereich der Hoheitsverwaltung mit besonderem Schutz ausgestattet, der sie wirtschaftlich absichert, so daß sie aus der rechtmäßigen Vollziehung von Gesetzen keine Nachteile erfahren können. Ein solcher Schutz der Bediensteten ist in der Nicht-Hoheitsverwaltung nicht erforderlich, da sie nicht mit Anordnungen und Zwang in fremde Interessen eingreifen. Die Bestimmung ist zudem nicht ohne wirtschaftliche Bedeutung für die Finanzen der Gemeinden, da eine starke Ausweitung der Beamtenverhältnisse eine enorme Erhöhung der Pensionslast der

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

Gemeinden zur Folge hätte:

Zu Z. 11:

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß ein Beamtendienstposten, der mit einem Angestellten besetzt ist, kein Hindernis darstellt, den betreffenden Gemeindeangestellten bei der Erfüllung der für die Pragmatisierung vorgesehenen Voraussetzungen zum Beamten zu ernennen.

Zu Z. 13:

Die vorgeschlagene Fassung der lit. b berücksichtigt den Entfall der Rechtsfolge der Ämterunfähigkeit im neuen Strafgesetzbuch und bringt eine Anpassung an die Begriffe desselben.

Zu Z. 15:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die entsprechende Bestimmung im neuen Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes. Die nunmehr vorgesehene Formulierung erscheint für die Praxis zweckmäßiger.

Zu Z. 16:

Auf die Bemerkungen zu Art. I Z. 7 der Regierungsvorlage wird verwiesen.

Zu Z. 17:

Die der Vorbereitung auf die Dienstprüfung dienenden Schulungskurse für die einzelnen Verwendungsgruppen finden wegen des geringen Personalstandes nicht jährlich statt. Die durch diesen Umstand herbeigeführte Verzögerung, die nicht dem Gemeindebediensteten zur Last gelegt werden kann, soll nicht die Aufnahme ins Beamtenverhältnis verhindern.

Zu Z. 18:

Die Gleichwertigkeit des Zivildienstes mit dem Wehrdienst sowohl hinsichtlich der der Gemeinschaft gegenüber zu erbringenden Leistungen wie auch hinsichtlich der Belastungen des Dienstpflichtigen (Vgl. § 3 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974) soll auch in einer dienstrechtlichen Gleichbehandlung Ausdruck finden.

Zu Z. 19:

Auf die Bemerkungen zu Art. I Z. 7 der Regierungsvorlage wird verwiesen.

Zu Z. 20:

Die bisherige Regelung führte in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten. Durch den Zusatz soll klargestellt werden, daß auch eine Vollerrechnung nur eines Teiles solcher Zeiten möglich ist.

Zu Z. 21:

Vergleiche das zu Art. I Z. 18 Gesagte.

Zu Z. 22:

Auf die Bemerkungen zu Art. I Z. 6 der Regierungsvor-

lage wird verwiesen.

Zu Z. 23:

Der Standesausweis soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen, da diese Daten ohnedies im Personalakt enthalten sind. Weil der Standesausweis entfällt, ist dem Beamten das Einsichtsrecht in den Personalakt insoweit zuzugestehen, als es sich um Urkunden oder an den Bediensteten ergangene Verfügungen und Mitteilungen handelt. Es bleibt unbenommen, daneben noch Karteien zu führen (z.B. Krankheitskartei, Urlaubskartei). Auch in anderen Verwaltungsbereichen werden bei Bedarf Karteien geführt.

Zu Z. 24:

Die dienstliche Ausbildung gewinnt immer mehr an Bedeutung. Auch der Bund hat im Beamten-Dienstrechtsgesetz Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung vorgenommen. Es wird deshalb für zweckmäßig erachtet, auch im Gemeindebedienstetengesetz eine grundlegende Vorschrift über die dienstliche Ausbildung zu erlassen.

Die Grundausbildung wird in Form von Schulungskursen vermittelt. Im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung sollen Sachbearbeiter auf dem neuesten Stand des Fachwissens gehalten werden. Zur Schulung von Bediensteten in Führungsfunktionen sollen spezielle Management-Seminare veranstaltet werden.

Zu Z. 25:

In Annäherung an das Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes soll nur mehr das Verhalten der Beamten im Dienst, nicht dagegen auch sein Verhalten außerhalb des Dienstes in der Dienstbeurteilung ihren Niederschlag finden. Eine gänzliche Ausklammerung des Verhaltens, also auch des Verhaltens im Dienst, (so die Regelung des Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes) erscheint nicht sinnvoll, weil sich dann schon bei geringfügigen Verfehlungen die Notwendigkeit disziplinarer Ahndung ergäbe. Die periodische Beurteilung (bisher lit. a und b) soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen, weil im Gegensatz zum Bund Beurteilungen im Angestelltenverhältnis durchgeführt werden und auch bei Beamten bei dienstrechtlichen Maßnahmen in kürzeren Zeitabständen Beurteilungen vorzunehmen sind. Eine Reduzierung der Beurteilungsverfahren ist auch im Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes vorgenommen worden.

Zur lit. a des § 16 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung ist klarzustellen, daß nicht jeder dienstrechtlichen Maßnahme eine Dienstbeurteilung vorausgehen hat. So wird die Dienstbehörde bei Gehaltsstufenerhöhungen (§ 17 Abs. 1 lit. b) eine neuerliche Dienstbeurteilung nur dann verlangen müssen, wenn Zweifel daran bestehen, ob die Dienstbeurteilung für den der Beförderung unmittelbar vorausgegangenen Zeitraum anders zu lauten hätte als die letzte Dienstbeurteilung. Diese Vorgangsweise ist umso eher zu vertreten, als der Gemeindebeamte

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

die Möglichkeit hat, von sich aus eine neue Dienstbeurteilung zu verlangen, wenn er der Meinung ist, daß die letzte Dienstbeurteilung nicht mehr zutreffend ist.

Zu Z. 26:

Das Wort »Kalenderjahr« wird durch das Wort »Jahr« ersetzt, da die letzte Beurteilung auch auf den 1. Juli erfolgt sein kann und kein sachlicher Grund besteht, beim Beschreibungszeitraum je nach Termin der letzten Beurteilung einen Unterschied zu machen.

Bisher war ein Hinweis auf die letzte Dienstbeschreibung nur zweimal nacheinander zulässig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll dieser Hinweis unbeschränkt möglich sein, sofern sich die Dienstleistung des Beamten nicht wesentlich ändert.

Zu Z. 27:

Bei der Dienstbeschreibung sind der Umfang und die Wertigkeit der vom Gemeindebeamten tatsächlich erbrachten Leistungen zu den in seinen Aufgabenkreis fallenden Dienstleistungen in Beziehung zu setzen. Auch im Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes ist eine gleichartige Regelung vorgesehen.

Die bei der Abfassung der Dienstbeschreibung zu berücksichtigenden Merkmale des § 16 Abs. 3 des geltenden Gesetzes sind für die Praxis, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der Nicht-Hoheitsverwaltung, zu wenig differenziert. Durch die vorgesehene Verordnung sollen Grundlagen für eine angepaßtere Beurteilung verschiedener Gruppen (z.B. Krankenpflegepersonal, Sachbearbeiter, Schreibkräfte) geschaffen werden.

Die Pflicht des Vorgesetzten, die Dienstbeschreibung mit dem Beamten zu besprechen, ist auch im § 44 des Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes enthalten. Solche Beurteilungsgespräche werden für sinnvoll erachtet. Die vorgeschlagene Regelung versucht, einen den Interessen der Beteiligten entsprechenden, dennoch aber verwaltungsökonomisch vertretbaren Mittelweg zu gehen.

Zu Z. 29:

Im Hinblick auf die übergroße Länge des § 16 ist eine Teilung vorgesehen, wobei jene Bestimmungen, die von der Dienstbeurteilungskommission und der Dienstbeurteilungsoberkommission handeln, in einem neuen Paragraphen zusammengefaßt werden.

So wie im Landesbedienstetengesetz, soll auch im Gemeindebedienstetengesetz der Personalvertretung das Vorschlagsrecht hinsichtlich eines Mitgliedes der Dienstbeurteilungskommission zukommen.

Auch hinsichtlich eines Besitzers der Dienstbeurteilungsoberkommission sollen die Personalvertretungen der dem Sprengel der Dienstbeurteilungsoberkommission angehörenden Gemeinden Berücksichtigung finden. Da diese Personalvertretungen aber über keine gemeinsamen Organe verfügen, kann ein Vorschlagsrecht nicht vorgesehen werden.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen wörtlich den Abs. 10 und 11 des bisherigen § 16.

Zu Z. 30:

Vergleiche das zu Art. I Z. 18 Gesagte.

Zu Z. 31:

Vergleiche das zu Art. I Z. 18 Gesagte.

Der § 33a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955 in der Fassung BGBl. Nr. 272/1971 und Nr. 89/1974, über Inspektionen und Instruktionen ist mit 31. Dezember 1976 außer Kraft getreten. Die Bezugnahme des bisherigen Abs. 5 auf eine nicht mehr geltende wehrrechtliche Bestimmung kann entfallen.

Zu Z. 32:

Die vorgeschlagene Verbesserung für Kriegsbeschädigte wurde von der Personalvertretung der Landbediensteten und von der Gewerkschaft öffentlich Bediensteter beantragt und erscheint sachlich gerechtfertigt. Auf Grund der gegebenen Situation wird diese Bestimmung kaum finanzielle Auswirkungen haben (vgl. Art. I Z. 71 und den Bericht dazu).

Zu Z. 33:

Die vorgeschlagene Neufassung nimmt auf das neue Strafgesetzbuch Bedacht. Die lit. b ist notwendig, weil der Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches nur Beamte des Dienststandes treffen kann.

Zu Z. 34:

Im Unterschied zum geltenden Recht soll die regelmäßige Wochenarbeitszeit durch das Gesetz selbst festgelegt werden. Im übrigen ist diese Änderung durch die Ausweitung des Geltungsbereiches auf die Nicht-Hoheitsverwaltung notwendig und bewirkt, daß abweichende Arbeitszeitregelungen durch Dienstplan festgelegt werden können. Solche abweichenden Arbeitszeitregelungen ergeben sich insbesondere für Bedienstete in den Spitälern.

Zu Z. 35:

Lediglich der vorgeschlagene Abs. 5 enthält neues Recht. Es sollen die verschiedenen Formen des Bereitschaftsdienstes und ihre dienstrechtlichen Auswirkungen (vgl. auch die im Art. I Z. 64 vorgesehene Bereitschaftszulage) geregelt werden. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich insbesondere aus der Einbeziehung der Nicht-Hoheitsverwaltung in den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu Z. 36:

Die Erhöhung der Freigrenze entspricht etwa der seit Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Geldentwertung. Der Lebenshaltungskostenindex des Amtes der Vorarlberger Landesregierung hat sich in diesem Zeitraum um rund 50 v.H. erhöht.

Zu Z. 37:

Auf die Bemerkungen zu Art. I Z. 6 des Entwurfes wird

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

verwiesen.

Zu Z. 38:

Der neueren legistischen Übung des Landesgesetzgebers entsprechend wird die (übrigens überholte) Zitierung der Fundstelle des Patentgesetzes 1970 aus dem Gesetzestext genommen.

Zu Z. 39:

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, hat im Geltungsbereich des Arbeitsrechtes einen Mindesturlaub von 24 Werktagen festgelegt. Im Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes wurde eine gleichlautende Bestimmung getroffen. Der Mindesturlaub der Gemeindebediensteten soll diesem Ausmaß angeglichen werden. Da der Urlaub nach § 42 des Gemeindebedienstetengesetzes in Arbeitstagen berechnet wird, entsprechen 20 Arbeitstage 24 Werktagen.

Zu Z. 40:

Vergleiche das zu Art. I Z. 18 Gesagte.

Die Einfügung des Sonderurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft gemäß § 42 Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes soll klarstellen, daß auch in diesem Fall nur der anteilige Erholungsurlaub gebührt.

Zu Z. 41:

Mit der hier vorgesehenen Umrechnung des in Arbeitstagen bemessenen Urlaubsausmaßes in Arbeitsstunden wird auf die zunehmende Häufigkeit von der Regel abweichender Arbeitseinteilungen (vgl. Art. I Z. 34) Rücksicht genommen.

Zu Z. 43:

Bei der vorgeschlagenen Erhöhung der Urlaubsabfindung wird davon ausgegangen, daß auf einen Monat 22 Arbeitstage fallen.

Zu Z. 44:

Bisher war bei Gewährung eines längeren Sonderurlaubes nur die Möglichkeit gegeben, entweder den Sonderurlaub gegen Wegfall der Bezüge, Hemmung des Laufes der Dienstzeit und der Vorrückung in höhere Bezüge zu gewähren oder den Sonderurlaub ohne jede Bedingung zu bewilligen. Nach der vorgesehenen Änderung besteht die Möglichkeit, bei dienstlichem Interesse oder sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen zu differenzieren. Diese Differenzierung erscheint zweckmäßig, da die bisherige Regelung in der Praxis zu Härten geführt hat.

Zu Z. 45:

Die Neuregelung entspricht sinngemäß dem Pflegeurlaub im Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes.

Zu Z. 46:

Die im § 38 Z. 1 des Landes-Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 34/1973, vorgenommene Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes soll aus rechtssystematischen Gründen

in das Gemeindebedienstetengesetz eingearbeitet werden. Die zitierte Bestimmung des Landes-Bezügegesetzes soll durch Art. III Abs. 2 der Regierungsvorlage aufgehoben werden.

Zu Z. 47:

Die Dienstfreistellung der Personalvertreter ist nunmehr im § 15 Abs. 1 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes festgelegt.

Zu Z. 48 und 49:

Die Änderungen entsprechen den jüngsten Novellierungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 342/1978.

Zu Z. 50:

Die bisher geltende Regelung führte zu Schwierigkeiten bei der Auszahlung von Bezügen, auf welche erst knapp vor dem nächsten Monatsende ein Anspruch entstand.

Zu Z. 51:

Es soll durch die allgemeine Verweisung auf anderslautende Bestimmungen dieses Gesetzes klargestellt werden, daß nicht nur bei ungerechtfertigter Abwesenheit und Haft gemäß § 31 Abs. 4 und 5, sondern auch bei Einberufung zum Präsenzdienst gemäß § 19 Abs. 1 oder zum Zivildienst gemäß § 19 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes die Bezüge nicht erst im Ablauf des Monats einzustellen sind.

Zu Z. 52:

Bei der Einfügung der Worte »Besondere Zulagen und« in die bisherige Bestimmung handelt es sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu den Z. 53 bis 62:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um eine Anpassung an den § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung der 32. Gehaltsgesetznovelle. Diese Änderung war notwendig geworden, weil der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis G 14, 15, 34, 35, vom 7. Oktober 1977, die bis dahin bestanden unterschiedlichen Regelungen für männliche und weibliche Beamte als dem Gleichheitssatz widersprechend aufhob.

Zu Z. 63:

Die Erhöhung der Heiratsbeihilfe wird der seit Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Geldwertverminderung um ca. 50 v.H. angepaßt. Gleichzeitig wird auf eine Regelungstechnik übergegangen, die die periodische Anhebung des bisher im Gesetz ziffernmäßig festgesetzten Schillingbetrages überflüssig macht.

Zu Z. 64:

Die Erweiterung des Kataloges ist insbesondere im Hinblick auf den Dienst in den Spitälern notwendig. Für Dienstleistungen zu den in den lit. d und f genannten Zeiten gebührt, wenn sie nicht im Rahmen eines Dienstplanes zu leisten sind, Überstundenvergütung.

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 66:

Es gibt Fälle, in denen Gemeindebedienstete für die Gemeinde Tätigkeiten verrichten, die mit den ihnen primär übertragenen Amtsgeschäften in keinem inneren Zusammenhang stehen. Sie sollen im Wege der neu zu schaffenden Entschädigung für Nebentätigkeiten abgegolten werden. Auch der Bund hat eine entsprechende Bestimmung in seinem Dienstrecht.

Zu Z. 68:

Bisher gebührt ein Mutterschaftsgeld von einem Drittel des Monatsgehaltes samt einer allfälligen Teuerungszulage und besonderen Zulage. Im Arbeitslosenversicherungsgesetz wird seit dem Jahre 1974 zwischen verheirateten und alleinstehenden Müttern unterschieden. Verheiratete Mütter erhalten derzeit ein Karenzurlaubsgeld von 2.840 S. Alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 4.246 S monatlich. Diese Neuregelung führt dazu, daß alleinstehende Mütter im Dienst der Gemeinde schlechter gestellt wären als Mütter, die dem Arbeitslosengesetz unterstehen. Aus diesem Grunde erscheint eine Anpassung an die Bundesregelung gerechtfertigt. Um eine Anpassung an die jeweiligen Lebenshaltungskosten ohne Gesetzesänderung eintreten zu lassen, werden die Beträge in ein Verhältnis zum Gehalt einschließlich der besonderen Zulagen und der Teuerungszulagen gesetzt. Nach der vorgeschlagenen Regelung würde das Mutterschaftsgeld für eine verheiratete Gemeindebeamtin 2.947 S und für eine alleinstehende Gemeindebeamtin 4.420 S betragen. Auch der letzte Satz enthält eine Angleichung an das Bundesrecht.

Zu Z. 69:

Hiezu wird auf die Bemerkungen zu Art. I Z. 6 der Regierungsvorlage verwiesen.

Zu Z. 70:

Vergleiche das zu Art. I Z. 18 Gesagte.

Zu Z. 71:

Die Bestimmung stellt eine Ergänzung zur neuen lit. d des § 22 Abs. 3 dar (vgl. Art. I Z. 32).

Zu Z. 72:

Bei der vorgeschlagenen Änderung (Erwähnung der besonderen Zulagen und der Teuerungszulagen) handelt es sich um die Ausmerzung eines redaktionellen Verweises.

Zu Z. 73:

Bei Erlassung des Gesetzes wurde angenommen, daß das Sozialhilfegesetz und das Behindertengesetz als Schutz für hilflose Hinterbliebene ausreichen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß es Behinderte gibt, die weder nach dem Sozialhilfegesetz noch nach dem Behindertengesetz Leistungen erhalten können. Aus diesem Grund wird die Einführung einer Hilflosenzulage für Hinterbliebene für gerechtfertigt erachtet.

Zu Z. 74:

Das Gemeindebeamten-Nebenbezügezulagengesetz, LGBl. Nr. 43/1974, in der Fassung LGBl. Nr. 55/1975, soll aus rechtssystematischen Gründen als eigener Abschnitt in das Landesbedienstetengesetz eingebaut werden. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Zu Z. 76:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem § 55 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes des Bundes.

Zu Z. 78:

Die Streichung ergibt sich aus dem Entfall des Ständesausschusses (vgl. den Art. I Z. 23 und die Bemerkungen dazu).

Zu Z. 79:

Der neue Abs. 2 des § 99 enthält zwei Neuerungen:

1. Einer der beiden Gemeindebeamten, welche der Dienststrafkammer angehören, muß Mitglied der Personalvertretung bei einer Vorarlberger Gemeinde sein.
2. Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht des Vorarlberger Gemeindeverbandes wird etwas genauer geregelt.

Ein Vorschlagsrecht der Personalvertretungen bei den Gemeinden kann nicht vorgesehen werden, weil diese über keine gemeinsamen Organe verfügen.

Zu Z. 80:

In Fällen, in denen die zur Strafverfolgung zuständigen Behörden von den in Betracht kommenden strafbaren Handlungen bereits Kenntnis haben, ist eine nochmalige Anzeigeerstattung überflüssig.

Zu Z. 81:

Die Ausnahme von der Pflicht zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft soll allgemein gefaßt werden (vgl. auch das zu Art. I Z. 74 Gesagte).

Zu Z. 82:

Vergleiche den Bericht zu Art. I Z. 29 und Z. 79

Zu Z. 83:

Die geänderte Fassung berücksichtigt den Entfall des Ständesausschusses (vgl. Art. I, Z. 23).

Zu Z. 84:

Zu lit. a: Für Angestellte im Bereich der Nicht-Hoheitsverwaltung kann eine Dienstprüfung nicht vorgesehen werden, da vielfach einschlägige Fachprüfungen nachgewiesen werden müssen. Aus Gründen der Gleichheit ist es nicht aufrechtzuerhalten, daß von Angestellten in der Hoheitsverwaltung eine Prüfung verlangt wird. Im Wege der berufsbegleitenden Fortbildung wird ein gewisser Ersatz durch entsprechende Schulung, wenn auch ohne Prüfung, geschaffen.

Zu lit. b: Die Änderung ergibt sich aus Art. I Z. 23 der

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage.

Zu lit. c: Die Einschränkung ist notwendig, da in der Nicht-Hoheitsverwaltung auch Gruppen von Dienstnehmern beschäftigt sind, für die eine dienstrechtliche Verpflichtung zur Ausbildung nicht sinnvoll ist.

Zu lit. d: Bisher fand bei den Angestellten keine periodische Beurteilung statt. Nachdem diese bei den Beamten weggefallen ist (vergleiche Art. I Z. 25 dieses Entwurfes), ist die Einschränkung nicht mehr erforderlich.

Zu lit. f: Für Organe des Gemeindegewaltswachdienstes hat die Führung eines Amtstitels erhöhte Bedeutung. Ihnen soll — unabhängig von der Art der Gestaltung des Dienstverhältnisses — ein Amtstitel zukommen, wobei selbstverständlich für Gemeindebeamte und Gemeindeangestellte die gleichen Amtstitel gelten sollen. Die näheren Festlegungen werden in der Gemeindebediensteten-Dienstzweige- und Amtstitelverordnung zu erfolgen haben.

Zu lit. g: Die Sonderstellung der Lehrer an Musikschulen ergibt sich aus dem Betriebsablauf. Die Regelung entspricht sinngemäß der Urlaubsregelung für Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen.

Zu lit. h: Durch diese Einschränkung soll vermieden werden, daß eine Bedienstete Leistungen aus Anlaß des Mutterschaftsurlaubes doppelt erhält.

Zu Z. 85:

Vergleiche das zu Art. I Z. 18 Gesagte.

Zu Z. 86:

Durch die Bestimmungen des § 114a soll das auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 3 lit. d B.-VG. ergangene Bundesgesetz über Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler an Pflichtschulen bestimmt sind, ausgeführt werden soweit es sich um Erzieher handelt, die im Dienst der Gemeinde stehen. Bezüglich der Erzieher im Landesdienst vgl. die Regierungsvorlage eines Gesetzes über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes, hinsichtlich der Kindergärtnerinnen den § 6a des Kindergartengesetzes, LGBl. Nr. 33/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 27/1977.

Nach den §§ 27 und 28 des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1965, ist die Gemeinde gesetzlicher Heimerhalter für Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Volks- und Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen bestimmt sind, wobei unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Bestellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist. Im Hinblick auf diese Regelungen kann im Gemeindebedienstetengesetz auf eine Ausführung der Grundsätze über die fachlichen Anstellungserfordernisse der Erzieher an Sonderhorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler an Sonderschulen bestimmt sind, unterbleiben.

Zu Z. 87:

Die Bestimmung, wonach bei Ausscheiden und Wiederaufnahme in den Dienst der Gemeinde die letzte Einstufung gewährt werden kann, entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Bei diesen Personen handelt es sich um geschulte Kräfte, die keine oder nur eine kurze Einarbeitungszeit benötigen und die vielfach nur dann in den Dienst der Gemeinde zurückkehren, wenn ihnen die gleiche Einstufung wie beim Ausscheiden gewährt wird.

Die Berücksichtigung von Beförderungen in vorausgegangen Dienstverhältnissen zur Gemeinde in solchen Fällen hat den Zweck, ungerechtfertigte Vorteile zu verhindern.

Zu Z. 88:

Bei vorübergehenden Aushilfen bis zu 2 Monaten (z. B. Ferialpraktikanten, Praktikanten von Fachschulen) ist die Gewährung voller Bezüge nicht gerechtfertigt. Es ist an eine Staffe lung insbesondere nach der Dauer der Ausbildung, gedacht.

Zu Z. 89:

Das Auseinanderklaffen der für Beamte geltenden Gehaltsansätze und der Ansätze, welche für die Angestellten maßgeblich sind, in der zweiten Hälfte der Laufbahn, ist seit langem Anlaß zu Forderungen der Dienstnehmervertretungen nach einer Annäherung der beiden Schemata. Die in der Sache angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß in den Städten Graz, Klagenfurt, Linz, Steyr, Villach und Wien, aber auch in den steirischen Gemeinden das sogenannte »Städtebundschema« angewendet wird, das in den Gehaltsansätzen lediglich bezüglich der Berücksichtigung der unterschiedlichen Sozialversicherungsbeiträge von den entsprechenden Ansätzen des Beamtenschemas abweicht. Die erwähnte Regelung Wiens ist landesgesetzlich verankert. Mit Blick auf diese Beispiele glaubt die Vorarlberger Landesregierung eine Annäherung der besoldungsrechtlichen Lage der Gemeindeangestellten an jene der Gemeindebeamten durch Einführung einer dreistufigen Dienstalterszulage herbeiführen zu können, ohne gegen die Vorschrift des Art. 21 Abs. 1 letzter Satz B.-VG. zu verstoßen.

Die Bestimmung des § 115b über Dienstverhältnisse mit Sonderregelungen ermöglicht für Sonderfälle wesentliche Abweichungen vom geltenden Dienstrecht. Die Vorschrift wird in erster Linie für Primärärzte, aber auch in Einzelfällen für andere Bedienstete in besonderen Funktionen Anwendung finden, um entsprechendes Personal anstellen zu können. Von dieser Sonderregelung soll nur insofern Gebrauch gemacht werden dürfen, als dies zur Gewinnung und Erhaltung von qualifiziertem Personal unerlässlich ist.

Zu Z. 90:

Die Einfügung beseitigt eine Härte des geltenden Gesetzes.

Zu Z. 91:

Die frühere Bezeichnung »Personalzulagen« soll durch

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

die Bezeichnung »Nebenbezüge« ersetzt werden. Mit dieser Berichtigung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Z. 92:

Hiezu wird auf die Bemerkungen zu Art. I Z. 6 der Regierungsvorlage verwiesen.

Zu Z. 94:

Die Änderung des § 118 Abs. 3 soll in Anpassung an das neue Strafgesetzbuch erfolgen.

Zu Z. 95:

In der Praxis kommt es immer wieder vor, daß Bedienstete bei der Kündigung um gänzliche oder teilweise Nachsicht von der Kündigungsfrist ansuchen. Es ist zweckmäßig, sofern es dienstlich möglich ist, solchen Ansuchen zu entsprechen, da meist zu respektierende Gründe vorliegen und zudem bei Nichtgewährung der Nachsicht die Leistung erfahrungsgemäß nachläßt.

Zu Z. 97:

Die vorgeschlagene Fassung bedeutet eine Verbesserung des Kündigungsschutzes, die insbesondere weiblichen Bediensteten zugute kommt, die früh in den Dienst der Gemeinde eingetreten sind.

Zu Z. 98:

Der Kündigungsgrund der Vollendung des 65. Lebensjahres ist bisher nicht ausdrücklich normiert, aber wegen der analogen Regelung bei den Beamten von der Praxis als selbstverständlich angenommen und gehandhabt worden.

Der im geltenden Gesetz enthaltene Kündigungsgrund des Bedarfsmangels soll durch die neue lit. a eine Präzisierung erfahren.

Zu Z. 99:

Der Kündigungsschutz der Mitglieder der Personalvertretung ist nunmehr im § 15 Abs. 2 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes geregelt.

Zu Z. 100:

Vergleiche das zu Art. I Z. 18 Gesagte.

Zu Z. 101:

Die Berücksichtigung der Verwendungsgruppe bei der Bemessung der Zusatzpension ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Z. 102:

Die Umformulierung ist aus einkommenssteuerrechtlichen Gründen zweckmäßig und entspricht auch der allgemein üblichen Terminologie.

Zu Z. 103:

Was die vorgeschlagene Neuregelung des IV. Hauptstückes über die Gemeindearbeiter im allgemeinen angeht, so sei auf den Bericht zu Art. I Z. 3 verwiesen.

Zu § 126: Die Regelung des letzten Satzes des § 126 Abs. 1 erfaßt auch jene Fälle, in denen zunächst eine mündliche Ernennung auf weniger als einen Monat erfolgt, das Dienstverhältnis dann aber über diese Zeit hinaus fortgesetzt wird und somit zufolge der Regel des § 126 Abs. 2 zweiter Satz als »auf unbestimmte Zeit begründet gilt«. In diesem Falle ist mit Überschreiten der ursprünglich festgelegten Dienstzeit eine schriftliche Ernennung vorzunehmen.

Zu § 126a: Bisher gab es zwei Lohnschemata für die Gemeindearbeiter: Eines für die Arbeiter an den Spitälern mit sieben und eines für die Bauarbeiter mit siebzehn Lohngruppen. Die Lohnansätze waren nicht einheitlich und das Erlangen eines höheren Lohnes völlig unterschiedlich geregelt (Vorrückungen, Leistungszulagen). Im Interesse einer gleichen Behandlung aller Arbeiter wurde versucht, ein sowohl im Aufbau als auch in den Lohnansätzen einheitliches Schema mit nunmehr fünf Lohngruppen zu schaffen. Der Versuch einer derartigen Vereinheitlichung lag nahe, weil auch der Bund für seine Arbeiter ein Lohnschema mit nur fünf Gruppen kennt und bei aller Vielfalt der im Bundesdienst tätigen Arbeiter damit Auslangen findet.

Zu den einzelnen im § 126a Abs. 2 angeführten Lohngruppen seien folgende Beispiele angeführt:

- Lohngruppe I — einfache Hilfsarbeiter —
Hierunter fallen insbesondere Reinigungskräfte, Stockmädchen und Personen im Küchenhilfsdienst.
- Lohngruppe II — Hilfsarbeiter —
Dazu zählen etwa Straßenwärter, Rasenpfleger und Platzwarte.
- Lohngruppe III — qualifizierte Hilfsarbeiter —
Hierher gehören Hilfsmonteuere, Schulwarte, Personen, die qualifizierte Küchenhilfsdienste leisten u.ä.
- Lohngruppe IV — Facharbeiter —
Zu nennen sind Schlosser, Schreiner, Maurer, Elektriker, Maler usw.
- Lohngruppe V — qualifizierte Facharbeiter —
In diese Lohngruppe sind einzureihen etwa Vorarbeiter, Meister und Partieführer.

Zu § 127: Durch die — im Vergleich zum geltenden Recht — weit umfassendere Übernahme des materiellen Beamten- und Angestelltendienstrechtes wird eine weitgehende Angleichung des Dienstrechtes der Arbeiter an jenes der Beamten und Angestellten erreicht. Allerdings ist zu bemerken, daß viele dieser Gleichstellungen bereits vorweggenommen sind.

Zu Z. 104:

Die Angelegenheit ist ihrer Bedeutung nach der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zuzuweisen.

Zu Z. 106:

Die Begründung von Dienstverhältnissen mit Sonder-

15. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

regelungen aber auch die Umgestaltung von normalen Dienstverhältnissen in solche nach § 115b sowie die Änderung bestehender Sonderregelungen sollen in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen. Hinsichtlich anderer dienstrechtlicher Maßnahmen soll es auch bei Dienstverhältnissen dieser Art bei der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung des § 128 bleiben.

Zu Z. 108:

Der Vorarlberger Gemeindeverband soll — wie in anderen Bestimmungen auch — beim Namen genannt werden. Im übrigen gilt das zu Art. I Z. 6 Gesagte.

Zu Z. 109:

Bei den aufzuhebenden Bestimmungen handelt es sich um überholte Gehaltsregelungen und nicht mehr benötigte Übergangsbestimmungen.

Zu Art. II:

Die Übergangsregelung ist wegen der Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die Nicht-Hoheitsverwaltung sowie wegen der Umwandlung der Dienstverhältnisse der Gemeindearbeiter in öffentlich-rechtliche notwendig.

Die Überleitung der Gemeindeangestellten der Nicht-Hoheitsverwaltung (Abs. 1 und 2) bereitet im Regelfall

(Abs. 1) keine Schwierigkeiten, weil schon bisher das Gemeindebedienstetengesetz in den einzelnen Dienstverträgen für anwendbar erklärt wurde.

Hinsichtlich bestehender Sonderverträge ist durch Abs. 2 gewährleistet, daß Verschlechterungen aus Anlaß der Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht eintreten.

Die Überleitung der (in der Hoheitsverwaltung wie auch in der Nicht-Hoheitsverwaltung) tätigen Arbeiter dienen die Abs. 3 und 4. Danach sind die Arbeiter entsprechend ihrer Tätigkeit in die betreffende Lohngruppe und innerhalb derselben in jene Lohnstufe einzureihen, deren Lohnansatz dem bisherigen gleich oder — wenn es einen solchen nicht gibt — nächsthöher ist.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 5 soll sicherstellen, daß in Fällen, in denen die bisher geltende Rechtslage günstiger ist als die nunmehr vorgeschlagene, eine Verminderung des Mutterschaftsgeldes während der Bezugsdauer eintritt.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung enthält das Inkrafttreten des Gesetzes und die Aufhebung der aus systematischen Gründen in das Gemeindebedienstetengesetz eingearbeiteten Regelungen.